

S a t z u n g des Schützenvereins
Alten- und Neuenmuhr e. V. - gegr. 1923 - wiedergegründet 1956
vom 21.03.2025

§ 1 Name und Sitz des Vereins

I. Der Verein führt den Namen „**Schützenverein Alten- und Neuenmuhr e. V. - gegr. 1923 - wiedergegr. 1956**“ und hat seinen Sitz in **91735 Muhr am See**.

II. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

III. Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e. V. und anerkennt dessen Satzung und Vereinsordnung.

IV. Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.

§ 2 Vereinszweck

I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

II. Der Vereinszweck wird erfüllt durch Förderung und Ausübung gemeinschaftlichen Schießens mit Sportwaffen und Böllern durch Teilnahme an Meisterschaften, Rundenwettkämpfen und Preisschießen, durch Heranführung Jugendlicher an den Schießsport und ihre sachgerechte Ausbildung und durch Pflege der Schützentradition.

III. Daneben soll in der Sparte Dart die Ausübung des Dartsports gepflegt und gefördert werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

I. Mitglied kann jede natürliche Person werden.

II. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Wird das Aufnahmegesuch nicht binnen 4 Wochen vom Schützenmeisteramt abgelehnt, gilt es als angenommen.

III. Gegen den Ablehnungsbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde beim Vereinsausschuss zu. Die Beschwerde ist binnen 3 Wochen nach der Zustellung des Ablehnungsbeschlusses an das Schützenmeisteramt zu richten. Der Vereinsausschuss hat innerhalb 4 Wochen endgültig über die Beschwerde zu entscheiden.

IV. Das Aufnahmegesuch eines Minderjährigen muss wenigstens von einem Sorgerechtsinhaber unterschrieben sein.

V. Zu Ehrenmitgliedern dürfen nur Mitglieder oder sonstige Personen ernannt werden, welche sich um den Verein ganz besonders verdient gemacht haben.

Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des 1. Schützenmeisters durch die Mitgliederversammlung mit mindestens $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit. Ehrenmitglieder haben in allen Organen des Vereins Sitz und Stimme. Sie sind von Beitragsleistungen entbunden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- II. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schützenmeisteramt erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und Leistungen für das laufende Jahr voll zu erbringen.
- III. Der Ausschluss kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln, bei grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins.
 - (1) Den Ausschluss spricht der Vereinsausschuss durch Beschluss aus, nachdem der Betroffene 2 Wochen Gelegenheit hatte, sich gegen die Ausschlussvorwürfe zu äußern.
 - (2) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde muss innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich dem 1. Schützenmeister zugehen.
- IV. Übt der Austretende oder Ausgeschlossene eine Funktion im Verein aus, so erlischt sie mit der Austrittserklärung bzw. mit dem Ausschließungsbeschluss.

Ansprüche des Vereins gegen den Auszuschließenden erlöschen nicht mit dessen Ausschluss.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.
- II. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, die Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere in Zusammenhang mit dem Schießbetrieb, zu befolgen, den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen und die beschlossenen Beiträge und Leistungen rechtzeitig zu erbringen.
- III. Sportliches und ehrliches Verhalten bei der Ausübung des Schießsports ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- I. Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- II. Der Verein kann von Neumitgliedern eine Aufnahmegebühr erheben und von den volljährigen Mitgliedern jährlich in angemessenem Umfang Arbeitsleistungen bzw. eine angemessene Ersatzgeldleistung verlangen. Über beide Möglichkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Verwendung der Vereinsmittel

- I. Alle Einnahmen des Vereins dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes.
- II. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderungen

I. Wahlberechtigt, abstimmungsberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt.

II. Die Wahl des Schützenmeisteramtes hat in schriftlicher, geheimer Wahl zu erfolgen. Die Art der weiteren Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung

III. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.

IV. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Abstimmungsgegenstand abgelehnt. Über ihn kann erst in der nächsten Sitzung/Mitgliederversammlung erneut abgestimmt werden.

V. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen sind stets als ungültige Stimmen zu werten.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- das Schützenmeisteramt
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung

§ 11 Das Schützenmeisteramt

I. Es besteht aus dem ersten und zweiten Schützenmeister, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

II. Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, wobei im Innenverhältnis die des zweiten Schützenmeisters auf den Fall der Verhinderung des ersten Schützenmeisters beschränkt ist.

III. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

IV. Dem Schützenmeisteramt, das vom 1. Schützenmeister zu Sitzungen einzuberufen ist, obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

V. Das Schützenmeisteramt entscheidet grundsätzlich über Aufwandsentschädigungen und finanzielle Zuwendungen.

VI. Der 1. Schützenmeister kann bei Ausgaben bis EUR 500,-- allein entscheiden. Bei höheren Ausgaben ist ein Beschluss des Schützenmeisteramtes erforderlich.

VII. Es bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 12 Der Vereinsausschuss

I. Er besteht aus dem Schützenmeisteramt, dem Kassier der Gaststätte, dem Sportleiter, dem Jugendleiter, der Damenleiterin, dem Spartenleiter Dart und den gewählten Ausschussmitgliedern.

Pro angefangene 50 Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung ein Ausschussmitglied gewählt.

II. Er ist zuständig in den von der Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und in allen Angelegenheiten, die über die laufenden Geschäfte der Vereinsführung hinausgehen, ohne der Mitgliederversammlung vorbehalten zu sein.

III. Die Einberufung mit einer Frist von mindestens einer Woche sowie die Sitzungsleitung obliegen dem 1. Schützenmeister.

IV. Der Vereinsausschuss ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder abstimmgfähig.

V. Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Vereinsausschussmitglieder endet mit der des Schützenmeisteramtes.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

I. Sie ist als oberstes Vereinsorgan einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

II. Die Einberufung erfolgt durch den ersten Schützenmeister mit einer Frist von mindestens 2 Wochen durch Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse oder in einem alle Haushalte erreichenden schriftlichen Organ der Gemeinde Muhr am See oder in Textform.

III. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder wahl- und abstimmgfähig.

IV. Ankauf und Verkauf von Immobilien, Aufnahme von Krediten, dingliche Belastungen auf vereinseigenes Grundvermögen bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder in der Mitgliederversammlung.

V. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Vereinsordnungen zu beschließen.

VI. Über die Anträge, die nicht mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem 1. Schützenmeister zugegangen sind, kann nur mit Zustimmung des Schützenmeisteramtes abgestimmt werden.

VII. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entsprechend Ziffer II. einzuberufen, wenn dies $\frac{1}{3}$ der Mitglieder schriftlich verlangt oder das Vereinsinteresse dies aus besonderen Gründen erfordert.

§ 14 Protokoll

I. Über Sitzungen des Schützenmeisteramtes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.

II. Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer oder den vom Sitzungsleiter beauftragten Personen.

III. Protokolle sind vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und von letzterem gesammelt aufzubewahren.

IV. Protokolle über Einzelsitzungen des Schützenmeisteramtes sind dem Vereinsausschuss zur Kenntnis zu bringen.

§ 15 Sparte Dart

I. Die Sparte Dart ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen in der Sparte Dart wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband und zu dem bayerischen Sportfachverband vermittelt, deren Sportart die Einzelpersonen im Verein ausüben.

II. Der Sparte Dart steht nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich (Dartsport) tätig zu sein. Sie gehört ihrem jeweiligen Fachverband an.

III. Die Sparte ist rechtlich unselbstständig. Sie kann kein eigenes Vermögen bilden.

IV. Die Sparte wird im Vereinsausschuss vom Spartenleiter repräsentiert. Dieser wird auf Vorschlag der Sparte Dart von der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind nur Spartenmitglieder.

V. Das Nähere regelt die Spartenordnung. Soweit in der Spartenordnung nichts anderes geregelt ist, gilt diese Satzung entsprechend.

VI. Die Spartenordnung sowie ihre Änderung und ihre Aufhebung wird von der Spartenversammlung (Mitglieder der Sparte) beschlossen und tritt mit Zustimmung des Vereinsausschusses in Kraft.

§ 16 Auflösung des Vereins

I. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

II. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

III. Nach dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren zu bestimmen, die nach Erfüllung der bestehenden Verpflichtungen das verbleibende Vermögen der für den Vereinssitz zuständigen Gemeinde mit der Maßgabe zu übertragen haben, es wieder für unmittelbare, örtliche gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die für die Vereinsgeschichte wichtigen Unterlagen, insbesondere Mitgliederlisten, Chroniken, Fotos, Ehrenscheiben, Fahnen und ähnliches, sind dem Gemeindearchiv zu übergeben.

§ 17 Datenschutz

I. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: - Name und Anschrift - Bankverbindung (falls Lastschrifteinzug in Satzung vorgesehen), - Telefonnummern

(Festnetz und Funk) sowie - E Mail-Adresse, - Geburtsdatum, - Staatsangehörigkeit - Lizenz(en), - Ehrungen, - Funktion(en) im Verein, - Wettkampfergebnisse, - Zugehörigkeit zu Mannschaften, - Startrechte und ausgeübte Wettbewerbe, - gegebenenfalls Angaben im Hinblick auf das Waffenrecht.

II. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Daten, die zur Organisation des Vereins und des Sportbetriebes nötig sind. Hierzu gehören, Name, Anschrift, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein, Alter oder Geburtsjahrgang sowie Einstufungen in Behindertenklassen. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

III. Als Mitglied des Deutschen Schützenbundes und des Bayrischen Sportschützenbundes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten über den Bayrischen Sportschützenbund dorthin zu melden. Im Zusammenhang mit der Organisation und der Entwicklung des Landes- bzw. Bundesverbandes, des Sportbetriebes in den entsprechenden jeweiligen übergeordneten Verbandshierarchien sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen der übergeordneten Verbandshierarchien übermittelt der Verein personenbezogene Daten und gegebenenfalls Fotos seiner Mitglieder an diese zur Bearbeitung und Veröffentlichung. Übermittelt werden an den Bayrischen Sportschützenbund und falls notwendig auch an den Deutschen Schützenbund der Name, Anschrift, Geburtsdatum, Wettkampfergebnisse, Startberechtigungen, Mannschaftsaufstellungen, praktizierte Wettbewerbe, Lizzenzen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Informationen zur Einstufung in Behindertenklassen sowie bei Vereinsfunktionen auch Telefonnummern, Faxnummern und E-Mail-Adresse. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand des verarbeitenden Verbandes der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Einzelfotos von seiner Homepage.

IV. In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und –soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung. Andernfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.

V. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden. Beinhalten die Mitgliederlisten besondere Kategorien personenbezogener Daten gem. Art. 9 Abs. 1 DSGVO so sind die Empfänger der Geheimhaltung verpflichtet und haben die Geheimhaltung besonders zu erklären. Die Herausgabe der Daten darf nur in digitaler und verschlüsselter Form erfolgen. Das Kennwort zur Entschlüsselung der Daten ist getrennt von der Datenübermittlung zu übermitteln. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

VI. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

VII. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende, Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

VIII. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35 BDSG) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 23. September 1956 errichtet, am 26. April 1974 ergänzt, am 11. Februar 2005 neu gefasst, nochmalig geändert und tritt auf Grund des Versammlungsbeschlusses vom 21.03.2025 mit der Änderungseintragung in das Vereinsregister in Kraft.